

## Satzung

### des Vereins für Übermittagbetreuung der Kath. Grundschule Herbern e. V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Übermittagbetreuung Kath. Grundschule Herbern e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herbern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 6613 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Übermittagbetreuung der Schüler der Grundschule in Herbern.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt nicht automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Betreuungskosten**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine **einfache Mehrheit** erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung ist ein Elterneigenanteil zu zahlen, der so bemessen sein muss, dass damit der Betrieb der Einrichtung für Kinder des Vereins ausreichend finanziert wird unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Inanspruchnahme der Betreuung wird durch einen Betreuungsvertrag geregelt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und zwei Beisitzern, wobei ein Beisitzer aus den Reihen der Angestellten des Vereins gestellt werden kann. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres nach Satzungsänderung werden der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer neu gewählt.  
Nach Ablauf des zweiten Jahres werden der 1. Vorsitzende und die Beisitzer neu gewählt.  
Die Wahlen finden im jährlichen Wechsel statt.  
Die Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Mehrheit**.
- (9) – *weggefallen* –

### **§ 7 Aufwandsentschädigungen – neu eingefügt –**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen (vorher: § 7)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Art und Umfang der Schülerbetreuung
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**.

### **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse (vorher: § 8)**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Satzungsänderungen (vorher: § 9)**

- (1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder** erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit aller Vereinsmitglieder**.

### **§ 11 Auflösung des Vereins (vorher: § 10)**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder**. Die Auflösung **muss** im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kath. Grundschule Herbern zu verwenden hat.